

17. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE MALENTE

FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH VON
SIEVERSDORF, SÜDLICH DER KREISSTRAÙE 1,
SÜDLICH DER GRUNDSCHULE

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Im Rahmen des beabsichtigten Vollzugs des Flächennutzungsplans hat sich herausgestellt, dass im Bereich der ausgewiesenen Abbauflächen keine abbauwürdige Kieskonzentration vorhanden ist. Die bereits genehmigten Abbauflächen sind nahezu vollständig ausgeküst und werden renaturiert. Im Ergebnis sollen so rund 6,3 Hektar Fläche *nicht* abgebaut werden, im Tausch gegen 4,3 Hektar Fläche unmittelbar südlich der Kreisstraße 1. Die Kiesabbauflächen werden in der Summe erheblich reduziert. Da die Eingriffe sich auf Ackerflächen und ggf. in geringem Umfang auf angrenzende Knickstrukturen beschränken, ist in der Bilanz mit einer Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter zu rechnen.

Im Rahmen des Planvollzugs wird der Mutterboden abgeschoben und auf seitlichen Wällen abgelagert. Die tatsächliche Höhe lässt sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht konkret festlegen. Es ist aber davon auszugehen, dass Wälle entstehen werden, die eine deutliche visuelle Abschirmung des Kiesabbaus bewirken und eventuell auftretende Staub- und Abgasemissionen in die Umgebung deutlich abschirmen. Letztere treten selbstverständlich im Zusammenhang mit Kiesabbau immer auf. Das Plangebiet liegt jedoch im Gegensatz zu bisherigen Abbauflächen in größerem Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Auch zur Grundschule Sieversdorf

bleibt ein ausreichender Abstand erhalten. Die Planung ist weiterhin im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug detailliert zu prüfen. Dementsprechend sind im Planvollzug Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen des Abbauvorhabens vorgesehen.

- Die Teilverfüllung der Grube wird vorgenommen, um ein Landschaftsbild herzustellen, welches nicht als Bruch in der Landschaft wahrgenommen wird. Dazu werden die Böschungen abgeflacht und naturnah ausgebildet (überwiegend 1:3 und flacher)

- Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und den Knicks von mindestens 5,0 Metern

- vor Beginn des Abbaus Abtrag des Oberbodens und Zwischenlagerung in Mieten; Ansaat der Mieten mit Senf/Lupinen/Getreide; Wiederverwendung vor Ort oder an anderer Stelle

- die zentrale Lagerung und Sicherung wassergefährdender Stoffe, wie Diesel und Schmiermittel für den Betrieb der Fahrzeuge und der Förderanlage, wird weiterhin auf der genehmigten Betriebsfläche des bestehenden Werkes erfolgen.

Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugelände voraussichtlich extensiv genutztes Grünland. Dieses Entwicklungsziel entspricht den Vorgaben des Landschaftsplans, der den Schutz und die Verbesserung der Kleinteiligkeit der Nutzflächen vorsieht.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Im Hinblick auf die Ausführungen im Regionalplan zum Rohstoffabbau und unter Berücksichtigung des Planungsziels – der volkswirtschaftlich notwendigen Sicherung von Kiesabbauflächen - scheiden wesentliche andere Planungsmöglichkeiten aus.